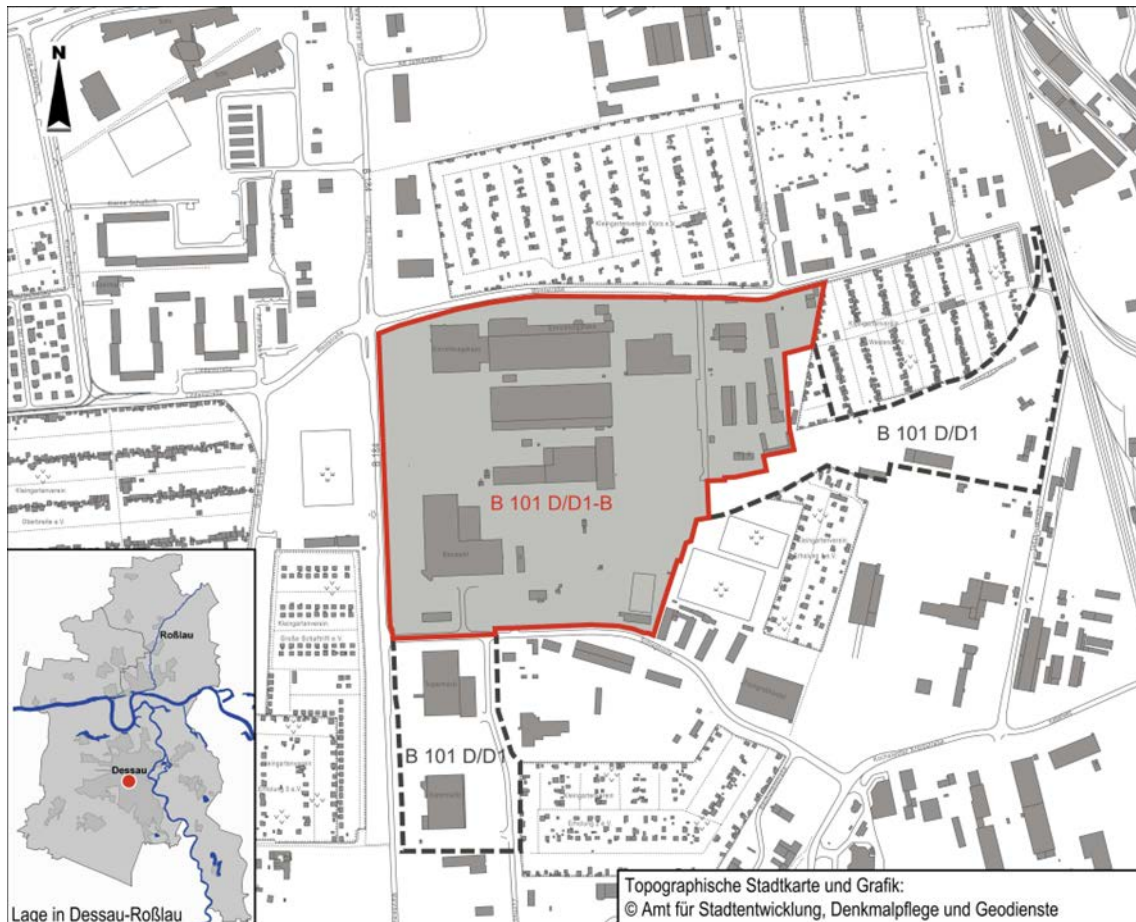


# Stadt Dessau-Roßlau

## Änderungsbebauungsplan Nr. 101 D/D1-B „Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“



## Artenschutzfachbeitrag

30. September 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....</b>	<b>3</b>
<b>1.3</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens.....</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Beschreibung des Betrachtungsgebietes.....</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse.....</b>	<b>6</b>
<b>2.3</b>	<b>Anlagebedingte Wirkungen .....</b>	<b>7</b>
<b>2.4</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkungen .....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....</b>	<b>7</b>
<b>3.0</b>	<b>Erläuterung des Abschichtungsprozesses.....</b>	<b>7</b>
<b>3.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>7</b>
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	7
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
<b>3.2</b>	<b>Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie .....</b>	<b>8</b>
<b>3.3</b>	<b>Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....</b>	<b>13</b>
3.3.1	Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus .....	13
3.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	13
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>14</b>
<b>4.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>14</b>
<b>4.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>16</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am Standort Mannheimer Straße / Weststraße haben sich auf dem Gelände des ehemaligen Betonplattenwerkes Dessau in den 1990er Jahren verschiedene großflächige Einzelhandelsbetriebe angesiedelt. Für den Bereich liegt seit 2008 ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Es ist nunmehr beabsichtigt, diesen Bebauungsplan durch einen Änderungsbebauungsplan zu ersetzen. Das ist mit einer Splittung des Geltungsbereiches in drei Teilpläne verbunden, *vgl. hierzu Abb. Deckblatt*. Gegenstand der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen ist die Teilfläche B.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage einer Begehung sowie einer Potenzialeinschätzung vorgenommen. Es sind keine Erfassungen zum Vorkommen von Tieren oder Tierartengruppen erfolgt. Im Juli 2022 hat eine Begehung zur Ermittlung der Vegetationsstrukturen und sonstigen Habitatausstattung stattgefunden, die der Potenzialeinschätzung zugrunde lag.

Parallel zur Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes Nr. 101-D/D1-A wurde bereits ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, dem Erfassungen zu Brutvögeln, Zauneidechsen und Fledermäusen zugrunde lagen. Die Erfassungsergebnisse werden in die vorliegenden Betrachtungen im Hinblick auf eine Plausibilitätsprüfung einbezogen.

Aufgrund der derzeitigen Flächennutzungen bzw. Vegetationsstrukturen ist vorliegend diese Herangehensweise angemessen.

### 1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- Froehlich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
  - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
  - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
  - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten

- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

### 1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot nicht vor soweit die ökologische Funktion der

von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt sowie
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

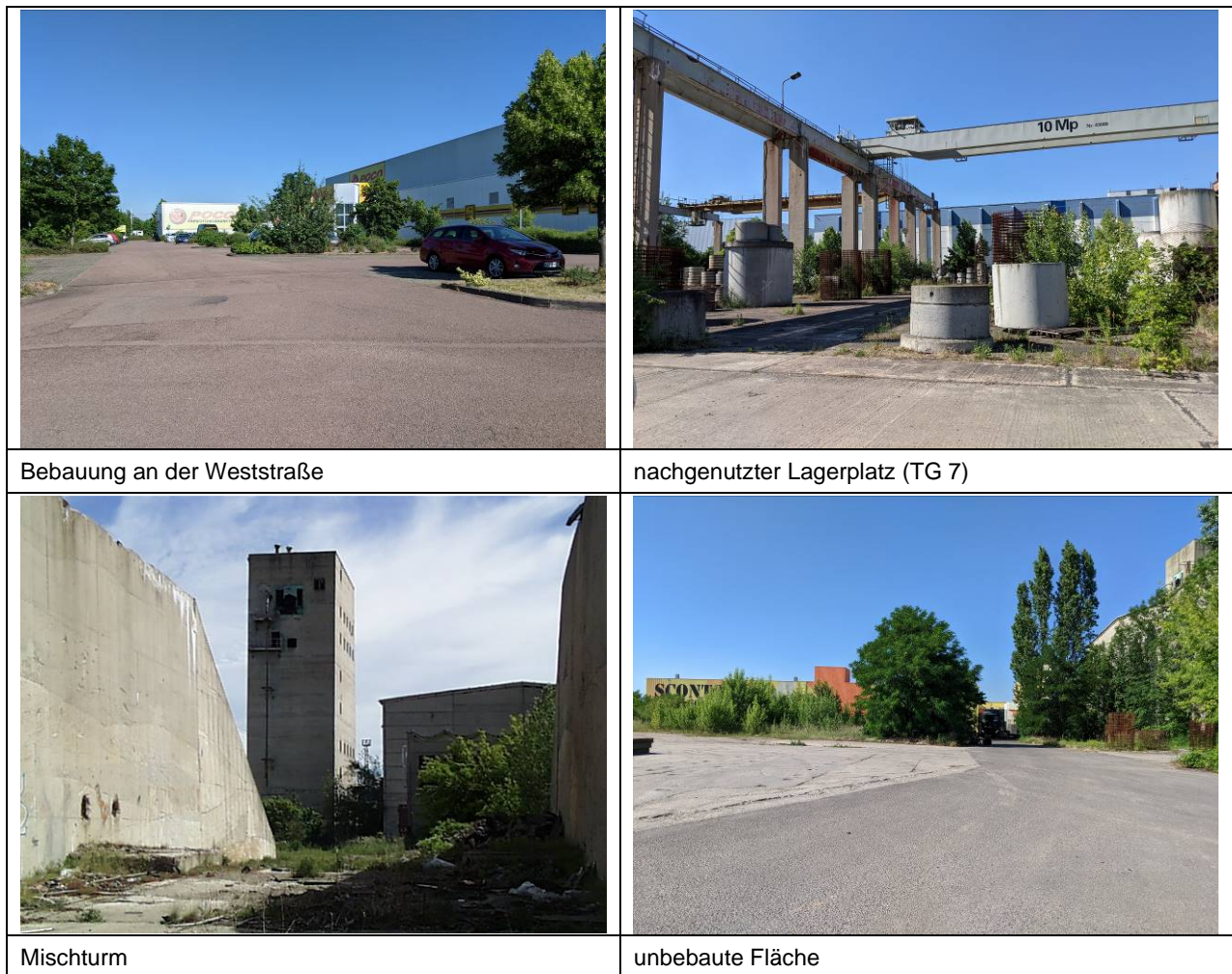
## **2 Wirkungen des Vorhabens**

### **2.1 Beschreibung des Betrachtungsgebietes**

Der Änderungsbebauungsplan wird mit dem Ziel der Steuerung und Entwicklung des Einzelhandels sowie der gewerblichen Areale am Standort aufgestellt.

Das Plangebiet stellt eine Teilfläche des ehemaligen Betonplattenwerkes dar. In den 1990er Jahren haben sich in den Randbereichen entlang der Weststraße und der Mannheimer Straße großflächige Einzelhandelsbetriebe angesiedelt. Der im zentralen Bereich noch vorhandene Gebäudealtbestand einschließlich der Kranbahn wird gewerblich nachgenutzt. Des Weiteren werden Teilflächen durch Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie einem Sportplatz nebst Sportlerheim genutzt.

Relevante Grünstrukturen sind im Bereich der baulich genutzten Flächen nicht vorhanden. Unbebaut sind im Wesentlichen noch das Flurstück 13551 (Fläche westlich des TG 6) und das Flurstück 11870 (innerhalb des TG 8 gelegen).



(alle Fotos: SLG, Juni 2022)

Der Änderungsbebauungsplan setzt Sondergebiete, Industrie- bzw. Gewerbegebiete sowie Verkehrsflächen fest.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

## 2.2 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse

Während der Bauphase sind Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen usw.
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge
- Schallemissionen
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen
- Bauvorbereitende Maßnahmen

Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Baubedingt genutzte Flächen werden, soweit sie später nicht nachgenutzt werden, wieder zurückgebaut.

Dauerhaft wirken jedoch Gehölzentnahmen, die bauvorbereitend vorgenommen werden.

## **2.3 Anlagebedingte Wirkungen**

Es ist festzustellen, dass der Bebauungsplan als Angebots-Bebauungsplan aufgestellt wird. Insofern können nur die Festsetzungen des Bebauungsplanes konkret geprüft werden. Folgende anlagebedingte Wirkungen können daher mit Umsetzung einhergehen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen im Rahmen der festgesetzten GRZ (GRZ 0,8) sowie der Straßenfläche
- durch Überbauung quantitativer und qualitativer Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes
- im Zuge der Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen Anlage von Grünstreifen und Baumpflanzungen

## **2.4 Betriebsbedingte Wirkungen**

Im Hinblick auf die im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen sind betriebsbedingte Wirkungen zu vernachlässigen, da diese bereits wirken und mit ergänzenden Bebauungen nicht erheblich zunehmen werden.

# **3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

## **3.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses**

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. In einem Abschichtungsprozess wurden die Arten ausgeschlossen, die im Wirkraum nicht vorkommen können bzw. für die es keine Erkenntnisse gibt:

- Art ist im Großnaturreaum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

## **3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

### **3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzung Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren. Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine intensiv gepflegte Grünlandfläche.

### 3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurden keine Erfassungen durchgeführt, daher wird eine Potenzialeinschätzung auf der Grundlage vorkommender Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt. Im Rahmen der Begehung im Juni 2022 ist eine Inaugenscheinnahme der Gebäude im Hinblick auf Schwalbennester sowie eine Prüfung auf ein Vorkommen von Zauneidechsen geprüft worden.

Das Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten folgender Tiergruppen kann demnach ausgeschlossen werden:

- Säugetiere: mit Ausnahme von Fledermäusen keine geeigneten Lebensraumstrukturen
- Amphibien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet vorhanden,
- Fische: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Fischarten vorhanden
- Reptilien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
- Libellen: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden
- Käfer: keine geeigneten Totholz-Strukturen im Planungsgebiet vorhanden.
- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Schnecken/Mollusken vorhanden
- Tag- und Nachtfalter: keine geeigneten Strukturen vorhanden

Zur oben angeführten Grobanalyse ist ergänzend im Hinblick auf *Zauneidechsen* auszuführen, dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Das Plangebiet weist zwar derzeit noch unbebaute/unversiegelte Flächen auf, eine Quartierseignung besteht jedoch nicht. Diese Flächen waren vormals bebaut, sind zwischenzeitlich zurückgebaut und für eine Nachnutzung insoweit vorbereitet worden, dass sie mit einer Kies-Schotterschicht versehen worden sind. Auch wenn teilweise eine sukzessive Entwicklung eingesetzt hat, fehlen insbesondere grabbare Untergründe. Diese grabbaren Flächen kennzeichnen einen Zauneidechsenlebensraum im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zudem ist ein erhebliches Störpotenzial durch Befahren der Flächen zu verzeichnen, das auch ein Einwandern aus der im Südosten vorhandenen ehemaligen Gleistrasse unterbindet. Im Rahmen der Begehung im Juni 2022 sind die Flächen geprüft worden, es sind aber keine Individuen gesichtet worden. Auch im südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 101-D/D1-A sind keine Zauneidechsen nachgewiesen [6]. Die Art wird, da ein Vorkommen ausgeschlossen wird, nicht in die Artenschutzprüfung eingestellt.

Es werden demnach im Ergebnis der Abschichtung in Bezug auf geschützte Arten nach Anhang IV folgende Arten bzw. Artengruppen in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt:

- Fledermäuse.

### 3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind zunächst alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Da keine Erfassungen vorgenommen worden sind, wird das potenziell vorkommende Artenspektrum über die vorherrschenden Biotop- und Nutzungstypen eingegrenzt.

#### *Habitatausstattung*

Wie bereits ausgeführt, sind im Plangebiet im Wesentlichen Gebäude, Lagerflächen und Gehölze vorhanden.

Es liegen keine Hinweise auf vorhandene Greifvogelhorste im Umfeld vor. Bei der Begehung wurden auch keine Althorste nachgewiesen.



Im Hinblick auf das zu erwartende Artenspektrum wird auf die Erfassungen zum südlich angrenzenden B-Plan Nr. 101-D/D1-A zurückgegriffen. Aufgrund der räumlichen Nähe und der gleichartigen Lebensraumstruktur ist das für die Teilfläche nachgewiesene Artenspektrum auch für das vorliegend zu betrachtende Plangebiet repräsentativ.

Nachgewiesene Brutvogelarten und Nahrungsgäste [6]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	VS-RL Anh. 1	BArt SchV	EG 338/97	BNat SchG	RL D	RL LSA
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV					*	*
<i>Pica pica</i>	Elster	BV					*	*
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	BV					*	*
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV					*	*
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV					*	*
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV					*	*
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV					*	*
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV					*	*
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV					*	*
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	BV					*	*
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	BV					V	V
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	NG	X		X	§§	*	*
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	NG	X		X	§§	*	V
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NG			X	§§	*	*
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NG			X	§§	*	*
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	NG					*	*
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	NG					*	*
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	NG					3	*
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	NG					3	3
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG					*	*
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	NG					*	*
<i>Coeleus monedula</i>	Dohle	NG					*	*
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	NG					*	V
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	NG					*	*
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	NG					V	V

Alle nachgewiesenen Brutvögel gelten als weit verbreitet und häufig vorkommend sowie kaum gefährdet. Nur der Haussperling wird auf der Vorwarnliste der Rote-Listen-Arten geführt.

Die streng geschützten Arten (Greifvögel) suchten den Bereich lediglich als Nahrungsgäste auf. Auch die als gefährdet eingestuftten Schwalben-Arten sind nur als Nahrungsgäste erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass auch im hier zu betrachtenden Plangebiet keine Schwalbennester gesichtet wurden.

<b>Brutvögel (Aves)</b>	
<b>1. Gefährdungstatus</b>	
Alle heimischen Brutvögel sind nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Einige Arten sind auf der Vorwarnliste der Roten Listen Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts verzeichnet.	
<b>2. Charakterisierung</b>	
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>	<p><u>Bodenbrütende</u> Vogelarten legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).</p> <p>Unter dem Oberbegriff der <u>gehölzbrütenden</u> Vogelarten werden Gehölz- und Baumbrüter zusammengefasst. Es sind, auch unter Berücksichtigung der Ortsrandlage, nur sog. „Allerweltsarten“ zu erwarten (Amsel, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig, Fitis). Mit Bäumen, Sträuchern und Hecken weist das Plangebiet eine gut strukturierte Ausstattung für Gehölzbrüter auf. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaun-könig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).</p> <p><u>Gebäudebrütende</u> Vogelarten finden sich im Inneren von Siedlungen oder dem angrenzenden Umland. Als Nistplätze werden meist anthropogen errichtete Strukturen an Gebäuden und baulichen Anlagen genutzt. Typische Arten sind Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>) und Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).</p>
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt</b>	<p>Deutschland: weit verbreitet</p> <p>Sachsen-Anhalt: weit verbreitet</p>
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Plangebiet ist grundsätzlich als Brut- und Fortpflanzungsstätte für Boden-, Gehölz- und Gebäudebrüter geeignet. Es liegen Nachweise für das südlich angrenzende Gebiet vor, so dass von der Annahme eines Vorkommens im zu prüfenden Plangebiet ausgegangen wird.</p>
<b>3. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
Eingriffsbedingte Individuenverluste außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für diese hochmobile Artengruppe ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung notwendig <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
<b>Tötungsverbot wird verletzt</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.1.2 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population</b>	
Ein Stören wäre lediglich während der Durchführung von Baumaßnahmen zu verzeichnen.	

### Brutvögel (Aves)

Maßnahmen zur Vermeidung notwendig

CEF-Maßnahmen

**Störungsverbot wird verletzt**

ja

nein

#### 3.1.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bau- und anlagebedingt wäre eine Inanspruchnahme der Vegetationsschicht einschließlich der Gehölze im Bereich der unbebauten Flächen zu verzeichnen. Zum anderen sind auch Maßnahmen an den vorhandenen Gebäuden möglich. Folgende Einschätzung im Hinblick auf das Brutverhalten der potenziell vorkommenden Vogelarten kann vorgenommen werden:

Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.

Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.

Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Hinweis: es sind keine Schwalbennester vorhanden.

Maßnahmen zur Vermeidung notwendig

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

**Schädigungsverbot wird verletzt**

ja

nein

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V<sub>ASB</sub> 1: Bauzeitenregelung

#### 4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ **Prüfung endet hier**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ **Ausnahmevoraussetzungen** sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

### 3.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

<b>Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>)</b>			
<b>1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus</b>			
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:	3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: II, IV	BNatSchG: streng geschützt	
<b>2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe</b>			
<p>Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen und Gebäuden bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern.</p> <p>In der <u>Aktivitätsperiode</u> vom Frühjahr bis zum Herbst können Bäume Fledermäusen Quartiere unterschiedlichen Typs bieten. Höhlungen, die ursprünglich durch Spechte angelegt wurden oder Fäulnis- höhlen werden gern von den beiden Abendseglerarten, der Wasserfledermaus sowie der Rauhaut- genutzt. Andere Arten, beispielsweise die Mopsfledermaus, bevorzugen Spaltenquartiere, wie sie hinter absteigender Rinde oder in Rissen von Stämmen und dicken Ästen zu finden sind. An und in Gebäuden sind es vor allem Spaltenquartiere im Mauerwerk, hinter Holzverkleidungen oder im Dachgebälk, die z. B. von den beiden Bartfledermausarten, Langohren und Mopsfledermäusen genutzt werden. Freie Hangplätze wählen dagegen meist Mausohren und Kleine Hufeisennasen.</p> <p>Eine Eignung als <u>Winterquartier</u> richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4 °C sinken (Dietz et al. 2007). Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung (Schober &amp; Grimmberger 1987). Von wenigen Arten, beispielsweise dem Großen Abendsegler und der Mopsfledermaus sind Überwinterungen in den frostgeschützten Höhlungen starker Bäume bekannt.</p>			
<b>3. Vorkommen im Wirkraum</b>			
<p>In den Bestandsgebäuden wird ein Vorkommen von Fledermäusen analog zu [6] ausgeschlossen. Lediglich für den Mischturn kann diese Annahme nicht getroffen werden. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wird daher für diesen Mischturn von einem Quartierspotenzial bzw. einer Quartiersnutzung ausgegangen, unabhängig von der Art der Nutzung (Sommer-, Winter-, Tagesquartier).</p> <p>Es liegen jedoch auch keine Kenntnisse vor, dass das Gebäude wiederkehrend als Wochenstube oder Winterquartier genutzt wird. Es wird daher angenommen, dass es als Tagesquartier genutzt wird.</p> <p>Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>			
<b>4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p>Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der überwiegend nachtaktiven und hochmobilen Artengruppe Fledermäuse außerhalb von Quartierstrukturen kann ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich  <input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Tötungsverbot wird verletzt</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>			

<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population</b></p> <p>Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände im weiteren Umfeld vorkommender Fledermausarten sind begründet durch mangelnde Quartiereignung im Plangebiet bzw. unter Berücksichtigung der vorhandenen Potenziale im Umfeld (Kleingartenanlagen, Wohngebiete) nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Nutzung als Winterquartier ist nicht wahrscheinlich, jedoch ohne Kontrolle nicht per se auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich <input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Störungsverbot wird verletzt</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p>Bei Einhaltung der Maßnahme <b>V<sub>ASB</sub> 2</b> kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich <input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot wird verletzt</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p><b>V<sub>ASB</sub> 2:</b> Kontrolle des Mischturms auf ein Vorkommen von Fledermäusen</p>
<p><b>5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>treffen zu</b> (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> <b>treffen nicht zu</b> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

### 3.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

#### 3.4.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

#### 3.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V <sub>ASB</sub> 1	Bauzeitenregelung zur Umsetzung von Baumaßnahmen
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b>	Verlust von Brut- und Fortpflanzungsstätten durch Baumaßnahmen
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b>	gesamtes Plangebiet
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b>	Brutvögel
<b>Maßnahme</b>	Baumaßnahmen sind nur im Zeitraum von August bis Februar zulässig
<b>Ausführungszeitraum</b>	-
<b>Unterhaltungspflege</b>	nein
<b>Kontrolle/ Monitoring</b>	nein

V <sub>ASB</sub> 2	Kontrolle des Mischturms auf ein Vorkommen von Fledermäusen
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b>	Störung, Schädigung und/oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b>	Mischturm
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b>	Feldhamster
<b>Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle des Mischturms auf eine Nutzung durch Fledermäuse</li> <li>• Durchführung der Kontrolle durch Fachgutachter</li> <li>• In Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde zu notwendigen Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</li> <li>• Die Umsetzung der Maßnahme ist zu protokollieren und Protokoll der zuständigen Natur-</li> </ul>

<b>V<sub>ASB</sub> 2</b>	<b>Kontrolle des Mischturms auf ein Vorkommen von Fledermäusen</b>
schutzbehörde zu übergeben	
<b>Ausführungszeitraum</b>	
Vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen (einschließlich bauvorbereitender Arbeiten)	
<b>Unterhaltungspflege</b>	
nein	
<b>Kontrolle/ Monitoring</b>	
nein	

#### 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Aus der Konfliktdanalyse ergab sich keine Notwendigkeit vorgezogener Erhaltungsmaßnahmen.

#### 5 Fazit

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten betroffen sein. Diese Betroffenheit kann für diesen Bebauungsplan nur auf den Verlust von Brut- und Fortpflanzungsstätten von in Bäumen brütenden Vogelarten zurückgeführt werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen empfohlen:

Artengruppe	mögliche Betroffenheit nach				Maßnahme/ Bemerkung
	Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	keine	
Vögel					
Bodenbrüter				X	Vermeidung (V <sub>ASB</sub> 1)
Gehölzbrüter				X	Vermeidung (V <sub>ASB</sub> 1)
Gebäudebrüter				X	Vermeidung (V <sub>ASB</sub> 1)
Fledermäuse				X	Vermeidung (V <sub>ASB</sub> 2)

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- V<sub>ASB</sub> 1:** Bauzeitenregelung zur Umsetzung von Baumaßnahmen  
**V<sub>ASB</sub> 2:** Kontrolle auf Fledermausvorkommen

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen nicht erforderlich.

## 6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60
- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51
- [4] RANA im Auftrag vom Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44 :125-151
- [6] Dr. THOMAS HOFMANN (2020): Fachmarktzentrum Mannheimer Straße Dessau-Roßlau, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 31. August 2020